

1. Geltungsbereich

- a) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) werden Inhalt des Einkaufs- oder sonstigen zum Bezug von Waren geschlossenen Vertrages (nachfolgend „Vertrag“) zwischen der diese Bedingungen einbeziehenden, bestellenden ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH („Käufer“) und dem Vertragspartner, der Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist („Lieferant“). Die Verträge umfassen dabei sowohl Rahmenverträge (inklusive der hierunter vorgenommenen Einzelabrufe („Bestellungen“) als auch Einzelverträge.
- b) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden vom Käufer nicht anerkannt, sofern der Käufer diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten oder (Auftrags-)Bestätigungen des Lieferanten genannt sind.
- c) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos und in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen entgegennimmt. Die Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Käufer und dem Lieferanten (auch „Partei“ oder „Parteien“).
- d) Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

2. Lieferung und Eigentumsübertragung

- a) Alle im Vertrag genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine oder -fristen sowie Lieferort und Bestimmungsort sind bindend. Wird ein Liefertermin bestimmt, gilt dieser für den Eingang der Produkte beim Käufer, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist; die Vereinbarung einer abweichenden Incoterms Klausel gilt insoweit nicht als ausdrückliche Vereinbarung.
- b) Sofern nicht anderweitig vereinbart, gilt die Klausel „delivery duty paid“ (geliefert und verzollt, Incoterms 2010). Wenn nicht anders vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus an dem vereinbarten Bestimmungsort auf uns über.
- c) Die Produkte werden gemäß den Anweisungen des Käufers angemessen verpackt.
- d) Falls der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, kann der Käufer, nach eigenem Ermessen und unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, (i) den ungelieferten Teil der Bestellung kostenfrei stornieren und/oder (ii) den Vertrag gemäß Ziffer 15 kündigen. Der Käufer ist im Falle des Verzuges des Lieferanten dazu berechtigt, pro angebrochenem Werktag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3%, maximal jedoch 5% des Bestellwertes (netto) der in Verzug geratenen Lieferung zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den

insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Der Käufer behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Der Käufer entscheidet über die Zahlungsmodalitäten. Er kann wahlweise Auszahlung oder die Aufrechnung mit fälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis verlangen. Sonstige Rechte des Käufers bleiben hiervon unberührt.

3. Prognosen

- a) Der Käufer kann dem Lieferanten Bestellprognosen zur Verfügung stellen, in denen der Produktbedarf des Käufers während des im Vertrag festgelegten Zeitraums festgelegt ist („Bestellprognose“). Der Lieferant wird ausreichende Produktionskapazitäten und Lagerbestände vorhalten und die Anforderungen in der Bestellprognose erfüllen.
- b) Bestellprognosen sind für den Käufer weder verbindlich noch begründen sie einen Haftungsanspruch oder eine Verpflichtung des Käufers zur Erteilung von Aufträgen für Produkte oder eine Verpflichtung zum Kauf einer bestimmten Produktmenge oder eines für die Herstellung der Produkte verwendeten Teils oder Materials. Darüber hinaus begründet eine Bestellprognose keinen Haftungsanspruch des Käufers aufgrund der Lagerhaltungskosten des Lieferanten etc.

4. Kaufpreis und Rechnungslegung

- a) Die Zahlung hat in der Weise und zu der Zeit zu erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall vereinbart wird. Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen wird, ist der Preis zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Käufer mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung netto; die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem Tag des Eingangs der Produkte beim Käufer. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
- b) Alle Rechnungen beziehen sich auf die jeweilige Bestellung und enthalten die vom Käufer benötigten oder anderweitig gesetzlich erforderlichen Informationen.
- c) Der Lieferant und der Käufer arbeiten zusammen, um die Gesamtkosten zu reduzieren. Der Lieferant verpflichtet sich, die jährlichen Gesamtausgaben des Käufers für die an diesen gelieferten Produkte um mindestens fünf (5) Prozent zu reduzieren. Der Lieferant zeichnet seine Bemühungen hinsichtlich der Erreichung dieses Ziels auf und der Käufer überprüft diese Aufzeichnungen regelmäßig.

5. Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte

- a) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, bleiben die Parteien Eigentümer ihrer geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte und übertragen keinerlei Anteile daran auf die jeweils andere Partei. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung stehen alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten, ins-

besondere Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Berechnungen, Werkzeuge etc., die vom Käufer bereitgestellt oder die vom Lieferanten nach den Vorgaben des Käufers in Verbindung mit dem Vertrag erstellt werden, dem Käufer zu und stehen in dessen ausschließlichem Eigentum.

- b) Ohne die Allgemeingültigkeit von Ziffer 5. a) zu beschränken, verpflichtet sich der Lieferant hiermit, nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers die Marke „ASSA ABLOY“ oder sonst eine Marke des Käufers oder eines mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens anders als im Vertrag vorgesehen zu nutzen.

6. Waren, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen des Käufers

- a) Alle Waren, Werkzeuge, Gerätschaften und Konstruktionsunterlagen oder sonstiges Eigentum, das der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt („Eigentum des Käufers“), ist und bleibt Eigentum des Käufers und ist auf Anfrage unverzüglich an diesen zurückzugeben. Der Lieferant darf das Eigentum des Käufers nur zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nutzen.
- b) Das Eigentum des Käufers darf Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zugänglich gemacht oder für andere als die vertragliche vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- c) Der Lieferant wird, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten für den Käufer entstehen, das Eigentum des Käufers verwahren, mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt behandeln, es auf eigene Kosten im ordnungsgemäßen Zustand erhalten (u.a. pflegen, warten und in Teilen erneuern) und wenn nötig ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Eigentum des Käufers auf eigene Kosten in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern und dem Käufer dies auf Verlangen nachzuweisen.
- d) Der Lieferant trennt das Eigentum des Käufers klar von seinem Eigentum und kennzeichnet es als Eigentum des Käufers. Das Eigentum des Käufers darf nicht verpfändet, zur Sicherung übereignet oder vervielfältigt werden. Es ist vor unberechtigtem Zugriff oder unberechtigter Verwendung zu schützen.
- e) Auf Anfrage des Käufers erteilt der Lieferant dem Käufer Auskunft über das in seiner Obhut befindliche Eigentum des Käufers, dessen Zustand und Nutzung. Der Lieferant nimmt auf Anfrage und auf Kosten des Käufers Modifikationen und/oder Optimierungen am Eigentum des Käufers vor bzw. gestattet dem Käufer deren Vornahme.
- f) Auf das jederzeit mögliche Verlangen des Käufers hat der Lieferant das Eigentum des Käufers unverzüglich an den Käufer herauszugeben.

7. Fertigung

- a) Der Lieferant ist, ohne dass weitere Kosten für den Käufer anfallen, uneingeschränkt verantwortlich für:

- i) die Beschaffung aller Rohmaterialien für die Produkte;
- ii) die Einholung aller erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen und Lizenzen für die Fertigung der Produkte, soweit diese nicht vom Käufer zur Verfügung gestellt werden;
- iii) die Bereitstellung hinreichend qualifizierten Personals zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dem Vertrag; und
- iv) die Umsetzung und Aufrechterhaltung effektiver Bestands- und Produktionskontrollverfahren im Hinblick auf die Produkte.
- b) Der Lieferant ändert ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers keine Festlegungen oder Standorte für Verarbeitung, Material, Bauteile, Verpackung oder Fertigung.

8. Gewährleistungen

8.1 Produktgewährleistung

- a) Der Lieferant gewährleistet und sichert fortlaufend zu, dass:
- i) er berechtigt und bevollmächtigt ist, den Vertrag einzugehen und die darin festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen;
- ii) die gesamte Produktion und alle Lieferungen mit der größten Sorgfalt und rechtzeitig und fachkundig durchgeführt werden;
- iii) das Produkt in seinem Volleigentum steht, frei von allen Belastungen und sonstigen Einschränkungen des Eigentums- und Nutzungsrechts ist, die sich auf das Eigentumsrecht oder Recht an einem Produkt gemäß dem Vertrag auswirken können.
- b) Der Lieferant gewährleistet, dass alle an den Käufer gelieferten Produkte frei von Material-, Konstruktions- und Verarbeitungsmängeln sind, den Spezifikationen entsprechen und sich für den vorgesehenen Zweck eignen.
- c) Der Lieferant gewährleistet weiterhin, dass das Produkt allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Normen entspricht und nicht die geistigen Eigentumsrechte Dritter berührt oder verletzt.
- d) Der Lieferant gewährleistet weiterhin, dass die Produkte in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Normen gefertigt und geliefert werden.
- e) Die in Ziffer 8.2 statuierten Gewährleistungsrechte werden durch die Kaufpreiszahlung des Käufers oder die Annahme der Produkte durch ihn nicht berührt.

8.2 Gewährleistungsfrist und Rechte

- a) Gesetzliche Ansprüche nach dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht und Mängelansprüche stehen dem Käufer uneingeschränkt zu. Insbesondere ist er berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die mangelfreie Lieferung eines mangelfreien Produkts zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt vorbehalten.

- b) Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn der Käufer sie dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen seit Eingang des Produkts beim Käufer mitteilt. Versteckte Mängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung erfolgt.
- c) Bei Gefahr im Verzug ist der Käufer berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn eine vom Käufer gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstrichen ist.
- d) Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Produkte sowie der Sendung im Rahmen der Nacherfüllung reparierter oder ausgetauschter Produkte (Bringschuld).
- e) Der Lieferant trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Ein- und Ausbaus, der Beseitigung, des Rücktransports und der Entsorgung.

8.3 Verjährung

- a) Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang. Bei Produkten, die für ein Bauwerk Verwendung finden, verjähren die vorgenannten Mängelansprüche innerhalb von 5 Jahren. Die Verjährung beginnt jeweils mit Gefahrübergang. Sofern das Gesetz längere Verjährungsfristen vorschreibt – z.B. im Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB –, gelten diese vorrangig. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen können.
- b) Die Verjährungsregelungen in dieser Ziffer beziehen sich lediglich auf vertragliche Ansprüche. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- c) Schweben zwischen Lieferanten und Käufer Verhandlungen über das Vorliegen eines Mangels, ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt.

8.4 Serienfehler

Falls während der Gewährleistungsfrist Mängel in mehr als fünf (5) Prozent der Gesamtanzahl an versendeten Produkten in einem durchgehenden Zeitraum von dreißig (30) Tagen gemeldet werden („Serienfehler“), setzt der Lieferant kontinuierlich ausreichende Ressourcen ein, um die Ursache(n) des Serienfehlers zu ermitteln und zu beseitigen. Außerdem ersetzt oder aktualisiert der Lieferant, nach schriftlicher Aufforderung des Käufers, alle an den Käufer gelieferten, möglicherweise von einem solchen Serienfehler betroffenen Produkte und entschädigt den Käufer in angemessener Höhe für seine angefallenen Kosten, die im Zusammenhang mit Produktrückrufen oder ähnlichen Maßnahmen des Käufers entstanden sind. Falls innerhalb von dreißig (30) Tagen (oder innerhalb einer zusätzlichen vom Käufer nach eigenem Ermessen gesetzten Frist, abhängig von der Art des Serienfehlers) nach Meldung eines Serienfehlers kei-

ne Ersatzprodukte und/oder kein akzeptabler Plan zur Behebung eines Serienfehlers bereitgestellt werden, kann der Käufer den Vertrag kündigen, ohne dass dadurch eine Haftung gegenüber dem Lieferanten entsteht. Im Falle eines Serienfehlers kann der Käufer, zusätzlich zu jeglichen ihm gemäß dem Vertrag zustehenden Rechtsbehelfen von seinem Recht Gebrauch machen, eine Erstattung oder Gutschrift für die betroffenen Produkte zu verlangen (und der Lieferant muss diese Erstattung oder Gutschrift auf Aufforderung des Käufers leisten) und sämtliche zu dem betroffenen Produkt gehörende Bestellungen stornieren.

8.5 Lieferantenregress

- a) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Käufers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen diesem neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Sein gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- b) Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- c) Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn das mangelhafte Produkt durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8.6 Ersatzteile

Während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages und für einen Mindestzeitraum von fünf (5) Jahren nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages stellt der Lieferant dem Käufer Ersatzteile für alle Komponenten der an den Käufer gelieferten Produkte zur Verfügung. Die Ersatzteile kann der Käufer zu Preisen erwerben, die den Preisen für andere Kunden des Lieferanten entsprechen, hilfsweise zu angemessenen Preisen.

9. Qualitätssicherung, Einhaltung von Gesetzen

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, nach den jeweils vereinbarten einschlägigen ISO-Normen zertifiziert zu sein oder ggf. ein anderes jeweils vereinbartes Qualitätsmanagementsystem und -verfahren vorzuhalten.
- b) Der Lieferant hält sich an das Nachhaltigkeitsprogramm und -prozesse von ASSA ABLOY in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- c) Der Lieferant hält sich an den Verhaltenskodex für Geschäftspartner und das Lieferantenhandbuch von ASSA ABLOY in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- d) Die Produkte müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Richtlinien, einschließlich geltender Exportkontrollgesetze, Auflagen und Lizenzierungsregeln, relevanter Sicherheitsbestimmungen und Umweltauflagen hergestellt und/oder geliefert werden. Dies gilt ebenfalls für alle Vereinbarungen mit Logistik- und Transportunternehmen sowie für den Transport von Gefahrgütern. In den Spezifikationen kann vom Lieferanten ausdrücklich gefordert werden, andere und/oder zusätzliche Normen und Vorschriften zu erfüllen.
- e) Der Lieferant garantiert die Konformität aller Produkte mit der Richtlinie 2015/863/EU („RoHS3“) in Ergänzung zu Anhang II der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS 2“) sofern anwendbar unter Anwendung der festgelegten Ausnahmen, die dem Käufer schriftlich mitzuteilen sind. Nichtkonforme Produkte können vom Käufer auf Kosten des Lieferanten zurückgewiesen und an diesen zurückgeschickt werden. Die Konformität der Produkte gemäß RoHS ist auf Anfrage des Käufers vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Der Käufer hat das Recht, Einsicht in die Dokumentation der Einhaltung von RoHS zu verlangen inklusive der Konformitätserklärung.
- f) In dem Umfang, in dem Produkte oder Substanzen, die in den Produkten enthalten sind, unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) fallen, bestätigt der Lieferant, dass die Produkte oder Substanzen, die für die Herstellung der Produkte verwendet werden, mit REACH im Einklang stehen. Weiterhin bestätigt der Lieferant, dass Produkte und Substanzen in dem unter REACH erforderlichen Umfang, zeitnah für den Käufer (vor-) registriert werden und für die Verwendung des Käufers (vor-) registriert bleiben, sodass der Käufer jederzeit als nachgelagerter Verwender im Einklang mit REACH agiert. In dem Umfang wie Produkte oder Substanzen, die in den Produkten enthalten sind genehmigungspflichtig unter REACH sind, wird der Lieferant dafür Sorge tragen, dass die Genehmigung rechtzeitig erfolgt und aufrechterhalten wird. Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant eine schriftliche Bestätigung der (Vor-) Registrierung senden oder, sofern relevant, eine Bestätigung der Registrierung und Genehmigung von in Produkten enthaltenen Substanzen, die dem Käufer verkauft oder angeboten werden. Der Lieferant ist für alle Informationen im Zusammenhang mit den an den Käufer verkauften oder angebotenen Produkten gemäß REACH verantwortlich. Alle hiermit nicht im Einklang stehenden Produkte können vom Käufer auf Kosten des Lieferanten zurückgewiesen und an diesen zurückgeschickt werden.
- g) Der Lieferant stellt alle Informationen bereit, die der Käufer benötigt, um geltende Exportkontrollgesetze einzuhalten, einschließlich der Wiederausfuhr von Produkten und in Verbindung mit Produkten bereitgestellter Software, Daten oder Technologie. Diese Informationen umfassen insbesondere: (i) relevante Exportkontroll-Klassifizierungsnummern in relevanten Gerichtsbarkeiten und (ii) Ursprungs- und Zollklassifizierungscodes von Produkten.
- h) Der Lieferant hält sich an die Informationssicherheitsrichtlinie von ASSA ABLOY und die darin enthaltenen Anforderungen, die dem Lieferanten auf Anfrage vom Käufer zugänglich gemacht werden und von Zeit zu Zeit geändert werden. Der Lieferant stellt sicher, dass sich auch von ihm beauftragte Unterauftragnehmer daran halten.

10. Audit

- a) Um sicherzustellen, dass die vertraglichen Pflichten durch den Lieferanten eingehalten werden, ist der Käufer berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung beim Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten umfassende Audits beim Lieferanten durchzuführen oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten, unabhängigen Dritten durchführen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Qualitätssicherung, der Wahrung des Verhaltenskodex und der Reichweite eventuell eingeräumter Nutzungsrechte.
- b) Der Lieferant hat bei einem solchen Audit mitzuwirken und zu helfen. Insbesondere hat der Lieferant
- i) Zugang zu den Produktionsstätten und anderen Räumlichkeiten zu gewähren;
 - ii) relevante und angemessen angeforderte Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und insbesondere Einblick in sämtliche die Lieferung und Fertigung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen gewähren;
 - iii) sowie Zugang zu relevanten Personen zu gestatten.
- c) Der Käufer und der ggf. beauftragte Dritte werden das Audit unter Beachtung der anwendbaren Datenschutz- und sonstiger gesetzlicher Vorschriften in einer Art und Weise durchführen, die den Geschäftsbetrieb des Lieferanten so wenig wie möglich stört und Vertraulichkeitsverpflichtungen des Lieferanten gegenüber Dritten berücksichtigt.
- d) Falls die Überprüfung eine Verletzung der dem Lieferanten obliegenden Pflichten ergibt, hat der Lieferant die Kosten der Überprüfung zu tragen. Andernfalls hat der Käufer die Kosten des Audits zu tragen.
- e) Die Regelungen dieser Ziffer 10 gelten für Zulieferer sowie ggf. Unterauftragnehmer des Lieferanten entsprechend, die mit den Produkten in Bezug stehen. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Käufer gegenüber diesen die in dieser Ziffer 10 aufgeführten Rechte ebenfalls zustehen.
- f) Der Lieferant stellt dem Käufer auf Anfrage Informationen zu sämtlichen Zulieferern sowie ggf. Unterauftragnehmern zur Verfügung.

11. Produkthaftung, Versicherung

- a) Der Lieferant haftet für alle von ihm hergestellten Produkte und schließt während der Laufzeit des Vertrages

und jeglicher Gewährleistungsfrist für die Produkte hinreichende und angemessene Versicherungsverträge ab.

- b) Der Lieferant muss auf schriftliche Anforderung dem Käufer seine Versicherungsdeckung nachweisen.

12. Schadloshaltung und Haftungsbeschränkung

- a) Allgemeine Freistellung, Schadloshaltung
Unbeschadet der sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Käufers stellt der Lieferant den Käufer gegen Forderungen Dritter und jegliche Kosten, Schadensersatzforderungen, Haftungsansprüche, Verluste oder Ausgaben, die dem Käufer in Folge von Fahrlässigkeit oder eines Gewährleistungs- oder Zusicherungsbruchs oder einer sonstigen Nichteinhaltung gemäß oder in Verbindung mit dem Vertrag seitens des Lieferanten entstehen, frei. Der Lieferant hat dem Käufer alle Kosten, Ausgaben, Verluste oder Schäden zu ersetzen, die dem Käufer in Verbindung mit einem Produktrückruf entstehen, den der Käufer berechtigter Weise aufgrund durch den Lieferanten mangelhaft gelieferter Produkte durchführt.
- b) Freistellung für geistige Eigentumsrechte
Der Lieferant stellt den Käufer frei von allen Kosten, Schadensersatzforderungen, Haftungsansprüchen, Verlusten oder Ausgaben aufgrund oder in Bezug auf rechtliche Ansprüche, Klagen oder Forderungen eines Dritten gegen den Käufer, die auf der Behauptung basieren, dass der Besitz, die Verwendung oder der Verkauf der Produkte durch den Käufer oder dessen Kunden gegen die geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte eines Dritten verstößt, es sei denn, der Lieferant hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten.

13. Datenschutz

- a) Die Parteien sind zur Einhaltung des Datenschutzes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, jeweils selbst verantwortlich.
- b) Sofern der Lieferant gemäß dem Vertrag personenbezogene Daten im Auftrag des Käufers verarbeitet, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
- c) Jegliche Verletzung der Auftragsverarbeitungsvereinbarung und anwendbarer Gesetze zum Datenschutz durch den Lieferanten wird als grobe Fahrlässigkeit gewertet.

14. Höhere Gewalt

- a) Keine der Parteien haftet der jeweils anderen für einen Leistungsverzug oder Leistungsausfall aufgrund von Umständen oder Ereignissen, die die betroffene Partei vernünftigerweise nicht verhindern oder vorhersehen kann („höhere Gewalt“) im Hinblick auf Pflichten, die sich aus dem Vertrag für die Parteien ergeben. Dies gilt nicht für Energieengpässe und Stromausfälle sowie Streiks, Arbeitskämpfe oder Aussperrungen des Personals des Lieferanten, von dessen Unterauftragnehmern oder Zulieferern.

- b) Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, wird die Frist für die Erfüllung der von diesem Ereignis betroffenen vertraglichen Verpflichtungen einer Partei, ohne Strafe, um eine Frist entsprechend des Zeitraums, in dem die Partei durch das Ereignis höherer Gewalt eingeschränkt ist, verlängert, vorausgesetzt, die betroffene Partei hat (i) die jeweils andere Partei unverzüglich über das Ereignis höherer Gewalt und die geschätzte Dauer sowie das Ausmaß der Unterbrechung der Dienste informiert und (ii) alle angemessenen Anstrengungen unternommen, um die Folgen dieses Ereignisses zu mildern.
- c) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann der Käufer von der betroffenen Bestellung sowie allen anderen von der höheren Gewalt betroffenen, noch nicht ausgeführten Bestellungen mit sofortiger Wirkung zurücktreten, falls das Ereignis höherer Gewalt voraussichtlich länger als zwei (2) Wochen andauert. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Verluste oder Schäden infolge eines solchen Rücktritts.

15. Kündigung

- a) Sofern nicht anderweitig vereinbart, kann der Käufer den Vertrag (ganz oder teilweise) jederzeit unter Wahrung einer Frist von drei (3) Monaten bzw. der Lieferant unter Wahrung einer Frist von sechs (6) Monaten kündigen. Alle angenommenen und ausstehenden Bestellungen bleiben von der Kündigung unberührt.
- b) Der Käufer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen (und von allen Bestellungen zurücktreten) und der Käufer kann mit sofortiger Wirkung von einer Bestellung zurücktreten, falls:
- i) der Lieferant eine wesentliche vertragliche Verpflichtung verletzt und diese Verletzung, falls sie behebbar ist, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach entsprechender Benachrichtigung des Lieferanten durch den Käufer behoben wird;
 - ii) der Lieferant gegen die Regelungen in Ziffer 5 b) verstößt;
 - iii) der Lieferant die Produkte mehr als einmal in einem Zeitraum von zwölf Monaten nicht gemäß den Bedingungen des Vertrages liefert;
 - iv) der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin mehr als einmal in einem Zeitraum von zwölf Monaten nicht einhält;
 - v) der Lieferant seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise aufgibt;
 - vi) der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferant das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden;
 - vii) der Lieferant gegen den Verhaltenskodex für Geschäftspartner von ASSA ABLOY und/oder die Informationssicherheitsrichtlinie von ASSA ABLOY und/oder das Nachhaltigkeitsprogramm

- und -prozesse von ASSA ABLOY und die damit verbundenen Anforderungen verstoßen hat;
- viii) der Lieferant oder sein(e) Eigentümer oder Führungsangestellten in von den Vereinten Nationen, der EU oder ihren Mitgliedstaaten, den USA oder einer anderen relevanten Behörde auferlegten Sanktionen oder Exportkontrollregeln aufgeführt werden, oder falls der Lieferant gegen geltende Sanktionen oder Exportkontrollregeln verstößt oder falls eine Partei aufgrund auferlegter Sanktionen oder Exportkontrollregeln wesentlich an der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gehindert wird; oder
 - ix) es zu einem Kontrollwechsel beim Lieferanten kommt, wobei fünfzig (50) Prozent oder mehr Kapitalbeteiligung beim Lieferanten in den Besitz oder anderweitig unter die Kontrolle einer Person oder einer gemeinsam vorgehenden Gruppe von Personen gelangen, bei denen es sich nicht um die Anteilseigner selbst oder Personen handelt, welche die Kontrolle zum Datum des Inkrafttretens des Vertrages ausgeübt haben.
- c) Der Lieferant kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, falls (i) der Käufer eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag verletzt und diese Verletzung, falls sie behebbar ist, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Benachrichtigung des Käufers durch den Lieferanten behoben wird oder (ii) der Käufer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Käufer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Der Lieferant kann von einer Bestellung zurücktreten, falls einer der in (i) und (ii) festgelegten Umstände im Hinblick auf den Käufer eintritt.
- schulden oder Vertragsverletzung der empfangenden Partei veröffentlicht oder in anderer Weise öffentlich bekannt wurden; (iii) der empfangenden Partei vor der Weitergabe und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren; (iv) ihr durch dazu berechnete Dritte zugänglich gemacht wurden, ohne dass die empfangende Partei durch diese zur Vertraulichkeit verpflichtet worden wäre; oder (v) durch die empfangende Partei selbst ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei erarbeitet wurden.
- c) Jede Partei ist zur Weitergabe vertraulicher Informationen aufgrund einer gültigen Entscheidung eines Gerichts oder der Anordnung einer Behörde mit Zuständigkeit für die jeweilige Partei oder den Vertrag, sowie im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften berechtigt, sofern die Partei zunächst, soweit möglich, die andere Partei über die erforderliche Weitergabe informiert und angemessene Maßnahmen ergreift, um die andere Partei vor möglichen Schäden aufgrund dieser Weitergabe zu bewahren.
 - d) Vertrauliche Informationen dürfen nur von den Parteien und nur im Zusammenhang mit und für die Zwecke des Vertrages verwendet werden und nur solchen Personen im Geschäftsbetrieb der empfangenden Partei zugänglich gemacht werden, die zum Zwecke des Vertrages und der Aufträge zwingend in deren Nutzung einbezogen werden müssen. Jede Partei stellt sicher, dass alle Personen, denen die empfangende Partei Zugriff auf vertrauliche Informationen der mitteilenden Partei gewährt, der in diesen Einkaufsbedingungen festgelegten Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die empfangende Partei ist verantwortlich für jeglichen Verstoß dieser Personen gegen die Geheimhaltungspflicht.
 - e) Der Lieferant unterlässt bei Kündigung des Vertrages oder auf schriftliche Aufforderung des Käufers umgehend die Nutzung aller Dokumente und Daten mit vertraulichen Informationen und gibt diese nach Wahl des Käufers an diesen zurück oder vernichtet sie.
 - f) Der Lieferant übermittelt dem Käufer sobald wie möglich eine schriftliche Bestätigung der Vernichtung oder Rückgabe aller Dokumente und anderen Eigentums an den Käufer und die Durchführung aller in Ziffer 16 e) genannten Tätigkeiten.
 - g) Die in Ziffer 16 festgelegten Verpflichtungen gelten für die Dauer des Vertrages und danach für weitere fünf (5) Jahre.

16. Vertraulichkeit

- a) Die Parteien vereinbaren, dass sie vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei nicht weitergeben oder für andere Zwecke als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen und zur Geltendmachung ihrer Rechte gemäß dem Vertrag verwenden. „Vertrauliche Informationen“ sind alle nicht öffentlichen oder geschützten Informationen einer Partei, die eine vernünftige Partei in der Branche der offenlegenden Partei als vertraulich betrachten würde, und solche, die als „vertraulich“ oder „urheberrechtlich geschützt“ gekennzeichnet sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle finanziellen, technischen, Marketing-, kommerziellen, rechtlichen oder sonstigen Informationen jeglicher Art, unabhängig davon, ob diese Informationen schriftlich, mündlich oder in anderer Form, an die andere Partei weitergegeben wurden oder werden.
- b) Ausgenommen vom Begriff der Vertraulichen Informationen sind von der mitteilenden Partei an die empfangende Partei weitergegebene Informationen, bei denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass diese (i) zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt waren; (ii) nach der Weitergabe ohne Ver-

17. Sonstige Bestimmungen

- a) Abtretung
Der Lieferant darf Forderungen gegen den Besteller, die keine Geldforderungen sind, nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung abtreten.
- b) Unterauftragsvergabe
Eine Unterauftragsvergabe durch den Lieferanten darf nur an Unterauftragnehmer erfolgen, für die der Käufer im Voraus schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Eine solche Unterauftragsvergabe entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen oder sei-

ner Haftung für die weitergegebenen Verpflichtungen. Der Lieferant ist damit für den Unterauftragnehmer verantwortlich, als ob der Lieferant selbst die Verpflichtungen erfüllt hätte.

- c) **Offenlegung der Geschäftsbeziehung**
Es ist dem Lieferanten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Käufers gestattet, die mit dem Käufer bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial zu nennen oder auf diese Bezug zu nehmen.
- d) **Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte**
Zu einer Aufrechnung ist der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Käufer herrühren.
- e) **Fortbestehen**
Der Ablauf oder die Kündigung des Vertrages berührt nicht die zum Zeitpunkt des Ablaufs oder der Kündigung entstandenen Rechte und Pflichten einer Partei.
- f) **Salvatorische Klausel**
Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde für nichtig oder nicht durchsetzbar angesehen werden, bleiben die verbliebenen Bestimmungen des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die so weit wie möglich der gemeinsamen Absicht der Parteien entspricht, der die nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmung dienen sollte.
- g) **Ganzer Vertrag**
Der Vertrag ersetzt alle vorherigen (schriftlichen oder mündlichen) Vereinbarungen und Abreden zwischen den Parteien im Hinblick auf den zugrundeliegenden Vertragsgegenstand.
- h) **Änderungen**
Änderungen oder Anpassungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Alle Änderungen oder Anpassungen müssen ordnungsgemäß von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet werden.
- i) **Verzichtserklärungen**
Der Verzicht einer Partei auf ein oder mehrere ihrer Rechte bedarf der Schriftform.
- j) **Mitteilungen**
Alle Mitteilungen an eine Partei bedürfen der Textform und müssen an die von der Partei für diesen Zweck angegebene Adresse gesendet werden.
- k) **Anwendbares Recht**
Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsvorschriften. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- l) **Streitbeilegung**
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Berlin. Der Käufer ist auch berechtigt, Klage am Erfül-

lungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen, einer Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Die Informationen zu jeder Streitigkeit, Unstimmigkeit oder Forderung aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, bleiben vertraulich, es sei denn, eine Partei darf diese Informationen offenlegen, um ihre Rechte gemäß dem Vertrag oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen geltend zu machen.

ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
Stand 7/2019